



Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG  
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit Lieferengpässen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

Bekanntmachung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
vom 12.03.2020 - 40012/1-15-02

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus ist ein verändertes Kaufverhalten für bestimmte Waren, insbesondere Lebensmittel und Hygieneartikel, festzustellen. Die dadurch entstehenden Lieferengpässe stellen den Handel vor das Problem, die jederzeitige Verfügbarkeit des vollen Warensortiments nicht mehr sicherstellen zu können.

Die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Kommissionier- und Liefertätigkeiten ausführen zu können.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen daher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befristet bis zum 31.05.2020 mit dem Kommissionieren von Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie der Anlieferung dieser Waren an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Das Befüllen von Regalen im Einzelhandel ist ausdrücklich von diesen Regelungen ausgenommen.

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an einem Sonntag beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von zwei Wochen ein Ersatzruhetag nach § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die nicht prognostizierbare Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland führt zu einer zunehmenden Verunsicherung der Bevölkerung, die sich u.a. in einem veränderten Kaufverhalten für bestimmte Waren widerspiegelt.

In dieser besonderen Ausnahmesituation ist es von besonderem öffentlichem Interesse, zur Beruhigung der Bevölkerung beizutragen und dafür zu sorgen, dass besorgte Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit und uneingeschränkt ihr gewohntes Warensortiment vorfinden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

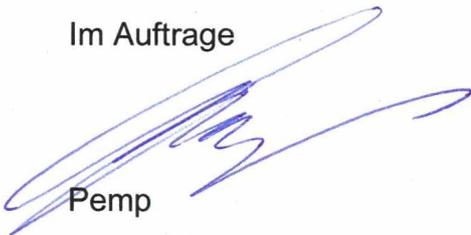
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

### **Hinweis**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage



Pemp